



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Herausgeber:
Jürg-Beat Ackermann, Marianne Johanna Hilf

Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht

9. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Herausgeber:

Jürg-Beat Ackermann, Marianne Johanna Hilf

Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht

9. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2017
ISBN 978-3-7255-7696-8

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht	9
Rechtsgüter – Normkonzepte – Sanktionen	
<i>Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann, Professor für Straf- und Strafprozessrecht und leitender Direktor der Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern, und MLaw Samuel Egli, wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Luzern</i>	
Europäisches Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht – Fokus: praktische Bedeutung für Schweizer Unternehmen	25
<i>Prof. Dr. Bernd Hecker, Professor für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Trier</i>	
Schweizerisches Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht – Dogmatik für die Praxis. Verwaltungsakzessorietät am Beispiel bewilligungsbezogener Straftatbestände	59
<i>Prof. Dr. Hans Vest, Professor für Strafrecht, Völkerstrafrecht und Rechtstheorie an der Universität Bern</i>	
Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht – Unternehmensstrafbarkeit im Bereich der Umwelt(schutz)delikte	89
<i>Prof. Dr. Marianne Johanna Hilf, Professorin für Strafrecht, Wirtschafts- und internationales Strafrecht an der Universität Bern</i>	
Legal Compliance im Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht	115
<i>lic. iur. Lorenz Lehmann, Rechtsanwalt, Managing Partner, ECOSENS AG, Wallisellen</i>	
Umweltstrafverfahren in der Praxis – Teil 1	127
<i>Sibylle Dillon, MLaw, Abteilung Recht, Bundesamt für Umwelt, Bern</i>	
Umweltstrafverfahren in der Praxis – Teil 2	137
<i>Dr. iur. Martin Anderegg, Leiter Abteilung Recht und UVP, Baudepartement, Amt für Umwelt und Energie, St. Gallen</i>	

Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht aus staatsanwaltschaftlicher Sicht	157
<i>lic. iur. Guy Krayenbühl, Staatsanwalt, Kanton Zürich, Staatsanwaltschaft I, Zürich</i>	

Umwelt-Wirtschafts-Strafrecht – Sicht des Anwalts. Ein rechtspolitischer Werkstattbericht	165
<i>Dr. Peter Ettler, Konsulent, ettersuter Rechtsanwälte, Zürich</i>	

Legal Compliance im Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht

Lorenz Lehmann

Inhalt

I.	Ausgangslage.....	115
II.	Legal Compliance im Unternehmen.....	116
	1. Bedeutung der Legal Compliance.....	116
	2. Instrumente zur Sicherstellung der Compliance.....	117
	a) Compliance Management Systeme.....	117
	b) Compliance Audits.....	118
	3. Motivation für Investitionen in Umweltmanagementsysteme.....	118
III.	Rechtliche Bedeutung von Umweltmanagementsystemen.....	119
	1. In der Schweiz.....	119
	2. In Europa.....	120
IV.	Bedeutung des Umweltstrafrechts in der Schweiz.....	121
	1. Umfassender Katalog von Umweltstraftatbeständen.....	121
	2. Zurückhaltende Anwendung.....	122
	3. Gründe für das Mauerblümchendasein.....	122
V.	Fazit.....	124

I. Ausgangslage

Alle Unternehmen müssen die auf sie anwendbaren Gesetze einhalten. Die Massnahmen, welche die Unternehmen treffen, um dieser Anforderung gerecht zu werden, werden in der Regel unter dem neudeutschen Begriff „Legal Compliance“ zusammengefasst. In letzter Zeit wurde der Legal Compliance vor allem im Finanzsektor, z.B. im Zusammenhang mit den Themen Geldwäscherei oder Steuern, grosse Beachtung geschenkt.

Aber auch im Umweltbereich spielt die Legal Compliance nach wie vor eine grosse Rolle. Hier spricht man oft auch von der Environmental Legal Compliance. Sie soll sicherstellen, dass ein Unternehmen nicht gegen Regeln verstösst, welche zum Schutz der Umweltmedien (z.B. Luft, Gewässer, Natur, Landschaft, Boden etc.) aufgestellt worden sind.

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, welche Massnahmen in Unternehmen getroffen werden, um diese Environmental Legal Compliance (in der Folge nur Legal Compliance genannt) sicherzustellen. Zudem soll auch der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Legal Compliance und Umweltstrafrecht nachgegangen werden.

II. Legal Compliance im Unternehmen

1. Bedeutung der Legal Compliance

Das Thema Legal Compliance hat vor allem in grossen, multinationalen Unternehmungen einen hohen Stellenwert. Insbesondere multinationale Unternehmen mit Geschäftssitzen in Regionen, in denen Verstösse gegen Umweltvorschriften strikte sanktioniert werden, sind dafür besonders sensibilisiert. Dieser Umstand kann beispielsweise dazu führen, dass solche Unternehmen mit (Produktions-)Standorten in Regionen, in denen der Vollzug der umweltrelevanten Gesetze seitens der Behörden nicht ausreichend funktioniert, verstärkt zu eigenen Massnahmen zur Sicherstellung der Rechtskonformität im Umweltbereich sorgen.

Diese Feststellungen treffen in erster Linie auf solche Unternehmen zu, welche im Fokus der Öffentlichkeit (und von NGO's) stehen und dadurch hohen Reputationsrisiken ausgesetzt sind. Für sie ist die Legal Compliance ein wichtiges Mittel, um sich vor negativen Schlagzeilen und einem dadurch verursachten Imageverlust zu schützen.

Nach unserer Erfahrung werden Massnahmen im Zusammenhang mit der Legal Compliance regelmässig vom Top Management angeordnet und dabei oft auch auf den (thematisch verwandten) Bereich der Arbeitssicherheit aus-

geweitet¹. Es ist auch immer wieder zu beobachten, dass solche Anstrengungen im Zusammenhang mit konkreten Schaden- oder Unfallereignissen stehen (z.B. Todesfall eines Mitarbeiters) und deshalb dazu beitragen sollen, Wiederholungsfälle zu vermeiden.

2. Instrumente zur Sicherstellung der Compliance

a) *Compliance Management Systeme*

Um Legal Compliance im Betrieb sicher zu stellen, führen Unternehmen oft umfangreiche Management Systeme ein. Diese umfassen in der Regel Datenbanken, in welchen alle vom Unternehmen zu befolgenden umweltrechtlichen Anforderungen aufgelistet und entweder nach Umweltbereichen oder nach Unternehmenseinheiten geordnet werden. Die Datenbank darf sich aber nicht auf eine Liste aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und internen und externen Richtlinien beschränken. Vielmehr muss sie die einzelnen, aus diesen Normen resultierenden konkreten Rechtspflichten der Unternehmung darstellen.

Deshalb werden die Datenbankeinträge mit entsprechenden Verantwortlichkeiten und mit den erforderlichen Nachweisdokumenten verknüpft. Zudem verlangt das Management System die konkrete Umsetzung der Pflichten in Policies, Arbeitsanweisungen, Schulungen, Wartungsplänen etc. sowie eine regelmässige Überprüfung, Aktualisierung und Verbesserung aller Instrumente und Dokumente.

In der Praxis am häufigsten anzutreffen sind die Umweltmanagement Systeme (UMS) nach ISO 14'001 (Umwelt) oder OHSAS 18'001 (Arbeitssicherheit)². Ob derartige Systeme normkonform implementiert worden sind und in der Praxis richtig angewendet werden, wird durch autorisierte Zertifizierungsgesellschaften geprüft. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine

¹ In diesem Zusammenhang ist in internationalen Konzernen oft von **H**(ealth) **S**(ecurity) **E**(nvironment) die Rede.

² Verlässliche Zahlen über die Verbreitung solcher UMS gibt es in der Schweiz leider nicht. Ein Blick auf die Website der Zertifizierungsfirma SQS <<http://www.sqs.ch>> zeigt aber beispielhaft, dass diese Standards in der Schweizer Wirtschaft sehr verbreitet sind und von zahlreichen bedeutenden Unternehmen angewendet werden.

Prüfung des Managementsystems, nicht um eine solche der Rechtskonformität des Betriebs im Umweltbereich.

b) Compliance Audits

Neben solchen Zertifizierungsaudits führen insbesondere grosse internationale Unternehmungen auch regelmässig interne Audits durch. Mit diesen soll ebenfalls geprüft werden, ob alle umweltrechtlichen Anforderungen beim zuständigen Personal bekannt sind und tatsächlich eingehalten werden.

Je nach Grösse des Unternehmens entwickeln sich aus solchen Audits sehr umfangreiche Prüfungsaktivitäten mit grossen Teams und vielen Audittagen. Sie umfassen detaillierte Prüfungen aller umweltrechtlichen Anforderungen mittels Interviews mit den verantwortlichen Personen, Betriebsrundgänge und Einsicht in Nachweisdokumente.

3. Motivation für Investitionen in Umweltmanagementsysteme

Die Einführung von UMS in Betrieben und die Durchführung der erwähnten internen und externen Audits ist regelmässig mit bedeutenden Kosten verbunden. Warum sind die Unternehmen zu diesen Aufwendungen bereit?

Aus unserer Erfahrung lassen sich die Gründe wie folgt stichwortartig zusammenfassen:

- Vermeidung von grösseren Risiken (z.B. Vermeiden von Brandrisiken oder Todesfällen an Produktionsstandorten), Interventionen von Umweltorganisationen und Reputationschäden
- Sicherstellung der Compliance im ganzen Konzern mit dem gleichen Ansatz und einheitlichen Massstäben, unabhängig von der lokalen Vollzugsrealität
- Anforderungen von Kunden, welche ihrerseits Compliance Systeme unterhalten und solche bei ihren Lieferanten voraussetzen
- Vermeidung von Haftungsrisiken (öffentlichrechtlich, privatrechtlich, strafrechtlich)

In der Folge soll das Augenmerk darauf gerichtet werden, welche rechtliche Bedeutung diesen UMS im Allgemeinen zukommt, und ob sie im Besonderen im Hinblick auf die Verhinderung von Verstössen gegen das Umweltstrafrecht relevant sind.

III. Rechtliche Bedeutung von Umweltmanagementsystemen

1. In der Schweiz

Das Schweizerische Umweltrecht kennt weder verpflichtende Normen zur Einführung von UMS in umweltrelevanten Betrieben, noch sieht es Vorschriften vor, welche zertifizierte Betriebe anders behandeln würden als nicht zertifizierte. Zwar erwarten Unternehmen, welche freiwillig ein UMS einrichten und dieses zertifizieren lassen, dass ihnen die Vollzugsbehörden Erleichterungen gewähren. Weil diese aber auch gegenüber Unternehmen mit UMS für die Umsetzung der Umweltvorschriften verantwortlich bleiben, kommen zwar punktuelle Anpassungen, nicht jedoch eine Entlassung aus dem Vollzug in Betracht³.

In Art. 43a Abs. 1 lit. b USG ist lediglich vorgesehen, dass der Bundesrat Vorschriften über die Einführung eines freiwilligen Systems zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes (Umwelt-Management und -Audit) erlassen kann. Bis heute hat der Bundesrat jedoch von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht⁴.

Aktiv wurde der Bundesrat jedoch im Rahmen des Masterplans Cleantech, worin er bekräftigte, klima- und ressourcenschonende Technologien in Zukunft vermehrt zu fördern⁵. In diesem Zusammenhang wird immerhin erwähnt, dass das Vorhandensein von UMS bei öffentlichen Beschaffungen

³ Vgl. ETTLER PETER, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 1999, N 50 zu Art. 43a USG.

⁴ Vgl. GRIFFEL ALAIN/RAUSCH HERIBERT, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Aufl., 2011, N 1 zu Art. 43a USG.

⁵ Abrufbar unter <<http://www.cleantech.admin.ch>>.

verlangt bzw. mindestens als Bewertungskriterium herangezogen werden kann⁶.

2. In Europa

In der EU existiert das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (sog. EMAS⁷). Bei EMAS sind eine erste eigene Untersuchung – die Umweltprüfung – und nachfolgend eine wiederkehrende Umweltbetriebsprüfung durchzuführen. Die internen Dokumente sowie die Umwelterklärung werden von einem unabhängigen, staatlich zugelassenen Umweltgutachter beurteilt. Die Erklärung wird bei positiver Prüfung für gültig erklärt (validiert).

Im Unterschied zu ISO 14'001 in der Schweiz ist es nach europäischem Recht grundsätzlich möglich, EMAS-zertifizierte Unternehmen im Vollzug gegenüber nicht-zertifizierten Betrieben anders zu behandeln. Die jeweiligen Privilegierungen sind von Land zu Land verschieden. So kennt zum Beispiel das österreichische Recht eine Bestimmung, welche es zulässt, von einer Bestrafung wegen fahrlässiger Verstöße gegen bundesrechtliche Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, abzusehen, wenn solche im Rahmen der ersten Umweltprüfung nach EMAS festgestellt worden sind⁸.

In Deutschland existiert z.B. – neben zahlreichen anderen Privilegierungen⁹ – eine Verordnung, welche gewisse Erleichterungen in der immissions-

⁶ Vgl. KBOB, Nachhaltige Beschaffung des Bundes: Stand der Umsetzung, Bericht zu Massnahme 3.4 des Masterplans Cleantech, Dezember 2014, 17 ff.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, Abl L 342 vom 22. Dezember 2009.

⁸ Vgl. § 23 Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-Verordnung (Umweltmanagementgesetz – UMG).

⁹ Umweltgutachterausschuss, Fördermöglichkeiten und Privilegierungen für EMAS-Organisationen, 2014.

schutz- und abfallrechtlichen Überwachung von sog. EMAS-Anlagen zulässt¹⁰.

IV. Bedeutung des Umweltstrafrechts in der Schweiz

Wie erwähnt, besteht ein Grund für die Einführung von UMS durch Unternehmen darin, u.a. das Risiko für strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Umweltvorschriften zu reduzieren. Wie steht es denn um dieses Risiko in der Schweiz? Muss ein Unternehmen realistischerweise mit solchen Sanktionen rechnen?

1. Umfassender Katalog von Umweltstraftatbeständen

Das Schweizerische Umweltrecht stellt zahlreiche Verhaltensregeln auf, mit denen schädliche und lästige Einwirkungen auf Mensch und Umwelt verhindert werden sollen. Gleichzeitig stellt es einen umfassenden Katalog von Straftatbeständen zur Verfügung, welcher es grundsätzlich ermöglicht, Verstöße gegen diese gesetzliche Ordnung im Umweltbereich auch sanktionieren zu können.

Entsprechende Strafbestimmungen finden sich in erster Linie in folgenden Umweltgesetzen des Bundes:

- Art. 60 ff. Umweltschutzgesetz (USG)
- Art. 70 ff. Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Art. 24 ff. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- Art. 42 ff. Waldgesetz (WaG)

Der Strafrahmen reicht dabei von der Busse (bei Übertretungen bis maximal CHF 20'000) bis zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren. Im Kernstrafrecht finden sich keine entsprechenden Straftatbestände.

¹⁰ Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS Privilegierungs-Verordnung).

2. Zurückhaltende Anwendung

Ein Blick in die Literatur und in die Rechtsprechung zeigt jedoch, dass diese Straftatbestände in der Praxis nur selten angewendet werden. Beispielsweise finden sich zu den einschlägigen Art. 60 und 61 USG in den entsprechenden Urteilsdatenbanken nur vereinzelte Präjudizien, welche zudem in der Regel nur Bagatellfälle betreffen.

Dieser Befund wird in der Literatur bestätigt. So wird beispielsweise im USG-Kommentar festgehalten, dass der reale Beitrag des Strafrechts nach USG zum Schutz der Umwelt zwar in einer Verstärkung des Vollzugs bestehe. Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass Verstöße gegen strafrechtlich verstärkte Verhaltenspflichten tatsächlich geahndet und angemessene Strafen ausgefällt werden. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil die Vollzugsbehörden oft auf Anzeigen verzichteten und sich die Strafjustiz im Nebenstrafrecht nur mässig engagiere, wie das die Praxis zum GSchG und auch zum USG zeige. Insgesamt lasse das – sogar bei zurückhaltender Wertung – darauf schliessen, dass die Strafbestimmungen des USG nur selten angewendet werden¹¹.

Günter Heine brachte die Thematik mit der Bemerkung auf den Punkt, die bisherige Rolle des Umweltstrafrechts als blosses Mauerblümchen müsse aufgewertet werden. Er lieferte auch gleich ein mögliches Werkzeug dazu und propagierte, dass sowohl das rechtswidrige Betreiben einer Anlage mit hohem Gefahrenpotential als auch die schwereren Umweltbelastungen neu als Straftatbestände im achten Titel des StGB platziert werden sollten¹².

3. Gründe für das Mauerblümchendasein

Wie oben dargelegt, fehlt es im Umweltrecht nicht an den erforderlichen Straftatbeständen. Dass diese nicht im StGB, sondern im Nebenstrafrecht zu finden sind, ist aus meiner Sicht ebenfalls nicht ursächlich für das Mauerblümchendasein des Umweltstrafrechts. Gründe für dieses sind viel eher in den folgenden Umständen zu suchen:

¹¹ Vgl. ETTLER (FN 3), N 15 Vorbemerkungen zu Art. 60-62.

¹² GÜNTER HEINE, Reform des Umweltstrafrechts – internationale Entwicklung und nationaler Stand, URP 2/2011, 112.

Umweltrelevante Betriebstätigkeiten verlieren in der Schweiz laufend an Bedeutung. Insbesondere werden Produktionsaktivitäten, welche mit hohem Ressourcenverbrauch und relevanten Emissionen in Luft oder Wasser verbunden sind, (aus welchen Gründen auch immer) vermehrt ins Ausland verlegt.

In den letzten Jahrzehnten wurde viel in technische Massnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen investiert. Innovationen, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Produktion sind massgebende Schlagworte. Diese Investitionen zeichnen sich aus und führen gesamthaft zu einer Reduktion der Umweltbeeinträchtigungen und damit auch zu einer Reduktion des Potentials für Verstösse gegen Umweltvorschriften.

Mit Ausnahme von Gewässerverschmutzungen sind übermässige Immissionen und damit Verstösse gegen Umweltrecht häufig nicht einfach zu erkennen. Zudem ist auch der Nachweis der Erfüllung eines Straftatbestandes oft nicht leicht zu führen (so handelt es sich z.B. bei den meisten anwendbaren Emissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe oder Lärmbelastungen um Mittelwerte, die über ein ganzes Jahr gemittelt werden müssen; hier können deshalb hohe Emissionen während einer beschränkten Zeitdauer nicht zu einem strafbaren Verhalten führen).

Dazu kommt, dass die Kontrollrhythmen nach Schweizerischem Umweltrecht relativ large sind und der Vollzug im Bereich der Überwachung (sei es aufgrund von fehlenden Ressourcen bei den Vollzugsbehörden, sei es aufgrund von Branchenvereinbarungen oder ähnlichen kooperativen Vollzugsmodellen) häufig im Sinne einer Selbstkontrolle an den Betrieb delegiert wird.

Der wichtigste Grund, warum es in der Schweiz nur selten zu Verurteilungen wegen Umweldelikten kommt, liegt aber meines Erachtens in der Tatsache, dass sich die Umwelt-Vollzugsbehörden in der Regel (und abgesehen von eindeutigen Fällen, in denen ohnehin regelmässig eine Anzeigepflicht besteht) auf die Einhaltung der materiellen Vorschriften fokussieren, und sich auch darauf beschränken. Stellen sie eine Non-Compliance fest, nutzen sie ihr Instrumentarium, um die betroffenen Betriebe zur Behebung der Missstände zu bewegen. Oft genügen dazu entsprechende informelle Aufforderungen. Nur wenn diese nichts nützen, werden formelle Sanierungsverfügungen mit Fristansetzung erlassen. Ausschliesslich im Ausnahmefall, in

dem auch diese Mittel nicht zum Ziel führen – und somit als ultima ratio – greifen die Umweltämter zum Instrument der Strafanzeige¹³.

Nach eigenen, nicht repräsentativen Befragungen von Vertretern aus Umwelt-Vollzugsbehörden stellen diese dabei den Umweltnutzen ihres Tuns in den Vordergrund. Für den Fall, dass die ihnen in der Regel auferlegte Anzeigepflicht überhaupt Ermessensspielraum einräumt, sehen sie im Erstellen einer Anzeige wegen Zuwiderhandlung gegen Umweltstrafnormen offenbar viel weniger Umweltnutzen, als in einer effizienten Beseitigung des rechtswidrigen Zustands.

V. Fazit

Diese Erkenntnisse führen mich zu folgendem, zusammenfassenden Fazit:

Grosse Anstrengungen zur Sicherstellung der Environmental Legal Compliance sind gerade für produzierende, international tätige und vernetzte Unternehmen sehr wichtig und haben dort einen hohen Stellenwert.

Umgesetzt werden diese Anstrengungen in der Regel mittels der Implementierung von Umweltmanagementsystemen (z.B. ISO 14'001, OHSAS 18'001, EMAS etc.).

Mit gesicherter Environmental Legal Compliance sinkt für die zertifizierten und auditierten Unternehmen zwar auch das Risiko für Konflikte mit dem Umweltstrafrecht. Angesichts der geringen Bedeutung dieser Strafrechtsdisziplin in der Schweiz kann dieses Thema aber bei der Frage nach der Bedeutung der Environmental Legal Compliance nicht im Vordergrund stehen.

Diese ist vielmehr in den Bereichen Förderung des eigenen Qualitätsmanagements, sorgfältiger Umgang mit der Reputation und Vermeidung von imageschädigenden Ereignissen sowie in der Einhaltung der Anforderungen

¹³ Diese Einschätzung wird im USG-Kommentar geteilt, wo erwähnt wird, dass es einer Eigenheit des schweizerischen Umweltvollzugs entspricht, dass die Vollzugsbehörden Anzeigen nur sehr zurückhaltend erstatten – es sei denn, dass sie skandalträchtige Publizität befürchten; ETTLER (FN 3), N 10 Vorbemerkungen zu Art. 60-62.

der Kunden zu suchen, und weist deshalb mit dem Umweltstrafrecht nur einen untergeordneten Zusammenhang auf.